



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SFR - 5-6/15

MA 5, MA 6 und MA 56, Prüfung des Ausweises von Euro-
guthaben auf Schulgirokonten der Magistratsabteilung 56
aufgrund der Rechnungsabschlussprüfung
für das Jahr 2014

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Ausweis von Guthaben auf Girokonten der Magistratsabteilung 56 im Geldinventar der Stadt Wien einer Einschau, nachdem sich im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 Auffälligkeiten ergeben hatten.

Im Zuge der vorliegenden Prüfung ergab sich, dass die ausgewiesenen Finanzmittel jeweils für ein Schuljahr und nicht für ein Finanzjahr genehmigt wurden, was zu einer erschwerten Zuordnung der tatsächlich getätigten Ausgaben auf das Finanzjahr führte. Zusätzlich fiel auf, dass hinsichtlich der von den Schulen ausgeübten Anordnungsbezugnis über die von der Magistratsabteilung 56 zur Verfügung gestellten Bankguthaben eine ausreichende rechtliche Grundlage fehlte. Die dezentrale Kontengebarung führte dazu, dass die Magistratsabteilung 56 nicht sicherstellen konnte, dass ausschließlich Mittel der Stadt Wien auf ihren Konten verbucht wurden.

Bezüglich der für den Rechnungsabschluss 2014 erfolgten Abrechnungs- und Abschlussarbeiten im Zusammenhang mit den auf den Schulgirokonten befindlichen Finanzmitteln wurden Formel- und Buchungsfehler festgestellt. Weiters erfolgte der Ausweis der dezentralen Finanzmittel der Magistratsabteilung 56 im Geldinventar nicht in der Position "Euroguthaben", sondern in der Position "Forderungen". Der Magistratsabteilung 5 wurde ein korrekter Ausweis des dezentralen Finanzvermögens im Rechnungsabschluss empfohlen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	5
1.1 Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien	5
1.2 Grundlagen des Geldinventars	6
2. Finanzvermögen auf Schulgirokonten	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Dotation der Geldmittel	10
2.3 Mittelverwendung	16
3. Darstellung der Gelder auf Schulgirokonten im Rechnungsabschluss	23
3.1 Ausweis in der Haushaltsrechnung	23
3.2 Abschlussbuchungen.....	26
3.3 Ausweis im Geldinventar	28
4. Zusammenfassung der Empfehlungen	30

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Anm.	Anmerkung
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzung
AZ	Ausschusszahl
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
EUR	Euro
FIPOS	Finanzposition
gem.	gemäß

GIF	Gemeinderatsausschuss Frauen, Bildung, Integration, Jugend und Personal
HO	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
IVM	Inventarvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien
KA.....	Kontrollamt
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektion
MDK.....	Magistratsdirektion Magistratsdirektor - Gruppe Koordination
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
Pkten.	Punkten
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Ausweis von Euroguthaben auf Schulgirokonten der Magistratsabteilung 56 aufgrund der Rechnungsabschlussprüfung für das Jahr 2014 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien des Jahres 2014 wurde durch den Stadtrechnungshof Wien gem. § 87 Abs 2 WStV durchgeführt. Im Prüfungsfeld "Geldinventar" wurden die Guthaben bei Banken einer näheren Einschau unterzogen. Die ersten Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss 2014 fielen in das erste Halbjahr 2015. Dabei wurde eine Abstimmung zwischen der als "Euroguthaben" im Geldinventar des Rechnungsabschlusses 2014 ausgewiesenen Position und den Konteninformationen der eingeholten Bankbestätigungen ("Bankbriefen") vorgenommen. Eine tiefergehende Einschau im Bereich der Bankkonten der Magistratsabteilung 56 erfolgte im dritten Quartal 2015. Die Prüfbefugnis für die gegenständliche Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 WStV festgeschrieben.

Die WStV sieht gem. § 87 folgende Bestimmungen für die Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien vor:

- (1) Der Gemeinderat prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe.
- (2) Zu diesem Zweck hat der Magistrat die Rechnungen nach Prüfung durch den Stadtrechnungshof längstens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat vorzulegen.

Eine nähere Definition, in welcher Form eine solche Prüfung vorzunehmen ist, erfolgt weder in der WStV noch in anderen Regelwerken der Stadt Wien. Darüber hinaus sind die HO sowie der jährliche Erlass der Finanzdirektion "Rechnungsabschluss" relevant und maßgebend. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gilt außerdem die VRV 1997 (Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden - Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Grundlagen des Geldinventars

1.2.1 Für die kamerale Rechnungslegung gilt gem. § 1 VRV 1997 der Grundsatz der Jährlichkeit, weil der Voranschlag jeweils für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen ist. Hinsichtlich des Zeitraums und des Gegenstands der Rechnungslegung bestehen u.a. folgende Bestimmungen:

- Laut § 10 VRV 1997 ist der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen. Er hat den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung (Jahresrechnung) und die Vermögens- und Schuldenrechnung zu enthalten. Die Regelung letzterer bleibt gem. § 16(3) VRV 1997 den Ländern (einschließlich Wien) überlassen.
- Alle Ausgaben können lt. § 11 VRV 1997, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Finanzjahres gestundet worden sind bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Finanzjahres angewiesen werden. Auszahlungen, die zur zeitgerechten Vollziehung bereits in dem der Fälligkeit vorangehenden Finanzjahr flüssiggemacht werden sowie Einzahlungen, die das folgende Finanzjahr betreffen, sind im Weg der voranschlagsunwirksamen Verrechnung in die Haushaltsrechnung des folgenden Finanzjahres überzuführen.
- Gemäß § 12 VRV 1997 hat die Verrechnung grundsätzlich ungekürzt (brutto) zu erfolgen.

1.2.2 Die WStV legt in § 84 die Verpflichtung für den Gemeinderat fest, für die Eintragung des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen. Das gesamte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigentum sowie sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und die in der Verwahrung stehenden Fonds und Stiftungen sind mittels eines Inventars in Übersicht zu halten und jährlich zu veröffentlichen.

1.2.3 Für Umfang und Gliederung des Inventars, Inventarführung und Inventaraufzeichnungen und die jährliche Abstimmung (Inventur) sind gem. § 39 HO die Bestimmungen der IVM maßgeblich. Überdies sieht die HO in § 44 vor, dass ein nach Aktiva und Passiva getrennter Nachweis der in Geld aufgezeichneten Vermögensbestandteile in einem Anhang dem jährlich veröffentlichten Rechnungsabschluss anzuschließen ist.

1.2.4 Das lt. IVM zu veröffentlichende Inventar hat das Finanzvermögen ("Geldinventar") und als Mengeninventar das sonstige Gemeindevermögen und Gemeindegut mit der Bezeichnung Sachanlagevermögen zu umfassen. Zum Finanzvermögen zählen gemäß den Festlegungen der IVM alle in Geld und Geldeswert aufgezeichneten Vermögensbestandteile.

Die Gliederung des Finanzvermögens sieht als Bestandteile auf der Aktivseite Beteiligungen, Ausleihungen (gewährte Darlehen), Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens, Forderungen, Guthaben bei Banken und Kassenbestände vor. Die Passiva des Finanzvermögens sind in Anleihen, aufgenommene Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten zu gliedern. Eine weitere Untergliederung erfolgt lt. IVM nach den Erfordernissen der Magistratsabteilung 5.

1.2.5 Diese Erfordernisse wurden dem Stadtrechnungshof Wien als "Erläuterungen zum Geldinventar" (Überarbeitete Version zum RA 2014 [Stand 6. März 2015]) von der Magistratsabteilung 5 übermittelt.

Darin ist u.a. vorgesehen, dass die Aktivpositionen aus den gemäß VRV 1997 auf der Postenklasse 0 (Anlagen) verrechneten Finanzvermögen und aus den Bestandteilen der Postenklasse 2 (Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Rücklagen) zu-

sammengesetzt sind. Auf der Passivseite des Geldinventars wird die Postenklasse 3 (Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung) und 9 (Kapital- und Abschlusskonten) dargestellt.

Laut Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Guthaben bei Kreditinstituten auf den Postengruppen 210 bis 219 als "Geldeinlagen aller Art bei Kreditinstituten (Girokonten, Festgeldkonten, Spareinlagen)" voranschlagsunwirksam auszuweisen. Die Erläuterungen zum Geldinventar sehen vor, dass Guthaben bei Banken als Pkt. 1.5 in die Bestandteile "Euroguthaben" (1.51) und "Guthaben in Fremdwährungen" (1.52) untergliedert werden.

Sonstige Verbindlichkeiten sind gemäß dem Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände der Post 379 zuzuordnen. In der Geldinventar-Position 2.33 "Übrige Verbindlichkeiten" ist die Unterposition 2.336 "Abrechnungstechnische Passivstände im Geldinventar" für die Darstellung diverser Bankkontobewegungen zum Jahreswechsel (insbesondere bei vorhandenen Abschöpfungsaufträgen und nachträglich erfolgten Valutabuchungen) enthalten. Jedoch wurde keine explizite Zuordnung zur Post 379 festgeschrieben.

Weiters ist in den Erläuterungen zum Geldinventar der Magistratsabteilung 5 ausgeführt, dass als Vergleichswert zum jeweiligen Wert am Jahresende jener am Jahresbeginn - somit die Einhaltung der ausgewiesenen Werte im Sinn einer Bilanzidentität - als sinnvoll erachtet wird.

1.2.6 Die Erfassung von grundlegenden Daten zur Darstellung der Geldinventar-Position 1.5 "Guthaben bei Banken" ist in der IVM geregelt.

Bei Kassenbeständen und Bankkonten ist zwischen dem zentral in der Stadthauptkasse sowie dem dezentral in den Buchhaltungsabteilungen nachzuweisenden Finanzvermögen zu unterscheiden. Die auf den für bestimmte Dienststellen eröffneten Bankkonten befindliche Geldwerte stellen gemäß IVM dezentrale Bestände des Finanzvermögens dar.

Die für den Banken- und Zahlungsverkehr zuständige Magistratsabteilung 5 hat jede Eröffnung und Schließung von Bankkonten der Magistratsabteilung 6 bekannt zu geben. Die Stadthauptkasse der Magistratsabteilung 6 entscheidet darüber, ob eine zentrale oder dezentrale Nachweisung im Finanzvermögen erfolgt.

Weiters ist bei der Eröffnung von Konten sicherzustellen, dass die Originale der Bankkontoauszüge nach allfälliger Bearbeitung durch die betreffenden Dienststellen hinsichtlich der zentralen Bankkonten der Stadthauptkasse übermittelt werden. Die diesbezüglichen Belege der dezentralen Bankkonten sind im Sinn der Bundesabgabenordnung der zuständigen Buchhaltungsabteilung zur Ablage zu übermitteln.

Das Finanzvermögen ist grundsätzlich in der von der IVM vorgesehenen Gliederung (s. Pkt. 1.2.4) buchmäßig nachzuweisen. Über die zentralen Bestände des Finanzvermögens (d.s. Girokonten, die im Bankkontenverzeichnis den Magistratsabteilungen 5 und 6 zugeordnet werden) ist täglich durch die Stadthauptkasse ein Tagesschluss zu erstellen. Die baren und unbaren Geschäftsfälle auf den dezentralen Beständen des Finanzvermögens (z.B. für Dienststellen eröffnete Bankkonten) sind demgegenüber durch die zuständigen Dienststellen täglich in Journalen aufzuzeichnen. Die Journale sind grundsätzlich monatlich abzurechnen und bis 15. des Folgemonats der zuständigen Buchhaltungsabteilung vorzulegen.

2. Finanzvermögen auf Schulgirokonten

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Magistratsabteilung 56 war zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien u.a. verantwortlich für:

- Die Angelegenheiten des Schulwesens, soweit diese in die Vollziehung des Landes Wien fallen, mit Ausnahme jener auf dem Gebiet des Dienstrechts für Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer.
- Besorgung der Aufgaben, die die Gemeinde Wien als Schulerhalterin nach dem Wiener Schulgesetz für die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflicht-

schulen und die damit im Zusammenhang stehenden Sport- und Spielplätze wahrzunehmen hat.

- Führung, Schulerhaltung und Verwaltung der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe und der Fachschule für Mode.
- Verwaltung und Erhaltung der Lehrmittel, der Schulmöbel, der erforderlichen Maschinen und Geräte für Lehrzwecke und des Schulmöbel- und Lehrmittellagers.
- Dienstaufsicht über das zugewiesene Personal, soweit es nicht der Dienstaufsicht der Magistratsdirektorin bzw. des Magistratsdirektors untersteht.

2.1.2 Laut dem von der Magistratsabteilung 5 im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 übermittelten Bankkontenverzeichnis wurden mit Stichtag 31. Dezember 2014 von insgesamt 1.178 Bankverbindungen des Magistrats der Stadt Wien 393 der Magistratsabteilung 56 zugeordnet. In den von der Magistratsabteilung 5 im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 eingeholten "Bankbriefen" waren 388 Girokonten von Schulen enthalten. In ihren Kontenbezeichnungen werden die Schulen mit ihren Adressen angeführt. Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 56 werden sie als sogenannte "Schulkonten" geführt. Diese dienen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen der Magistratsabteilung 56 und den Wiener Schulen. Gemäß den Festlegungen der IVM handelt es sich dabei um dezentrale Bestände des Finanzvermögens der Stadt Wien. Die Summe der Guthaben auf diesen 388 Konten betrug 3.397.870,72 EUR.

Zusätzlich bestanden zwei Girokonten der Magistratsabteilung 56, die zur Verrechnung der Gebarung eingesetzt werden. Diese beiden Girokonten werden am 31. Dezember gegen das zentrale Hauptkonto der Magistratsabteilung 6 abgeschöpft bzw. auf Null gestellt.

2.2 Dotation der Geldmittel

2.2.1 Das Wiener Schulgesetz legt fest, dass die Erhaltung einer Schule u.a. die Anschaffung und Instandhaltung der Unterrichtsmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes umfasst. Die dafür vorgesehenen Finanzmittel stellen für den Schulerhalter Pflichtausgaben dar. Darüber hinaus sind für Schulen Geldmittel im Rah-

men des sogenannten "Warenkorbes" vom Schulerhalter vorgesehen, welche nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien indirekte Förderungen darstellen. Auf der Homepage der Magistratsabteilung 56 werden diese Ausgaben auch dahingehend erläutert, dass damit den Erziehungsberechtigten eine zusätzliche finanzielle Unterstützung gewährt wird.

2.2.2 Rechtliche Grundlage für die Führung und Erhaltung der drei Fachschulen der Stadt Wien ist das Privatschulgesetz. Die Magistratsabteilung 56 erfüllt gem. § 4 Abs 3 die Aufgaben des Schulerhalters bzgl. der finanziellen, personellen und räumlichen Vorsorge für die Führung dieser drei Fachschulen. Für die pädagogische und schuladministrative Leitung ist gem. § 5 des Privatschulgesetzes eine Leiterin bzw. ein Leiter zu bestellen. Ihm bzw. ihr obliegt die Verantwortung über die unmittelbare Leitung und Überwachung des Unterrichts. In der Ausübung der Aufsicht ist die Leitung an die Weisungen der zuständigen Schulbehörden gebunden. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 56 sind die drei als Privatschulen geführten Fachschulen Teildienststellen der Magistratsabteilung 56.

2.2.3 Hinsichtlich der Pflichtausgaben wurden von der Magistratsabteilung 56 jedes Jahr u.a. sachliche Genehmigungen für die Gebarung folgender Finanzmittel vom Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Information und Sport eingeholt:

- "Schulpauschalien" am Ansatz 2101 "Allgemein bildende Pflichtschulen" in der Höhe von z.B. 1,62 Mio. EUR für das Schuljahr 2013/14 und 1,69 Mio. EUR für das Schuljahr 2014/15.
- "Finanzautonomie" an berufsbildenden Pflichtschulen am Ansatz 2201 "Berufsbildende Pflichtschulen" in der Höhe von z.B. 1,54 Mio. EUR für das Schuljahr 2013/14 und 1,48 Mio. EUR für das Schuljahr 2014/15.

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 56 werden für die von der Stadt Wien geführten privaten Fachschulen Geldmittel im Rahmen der Finanzautonomie am Ansatz 2210 "Fachschulen" vorgesehen. Hiefür ist entsprechend der "Zuständigkeitsgrenzen

aufgrund der WStV" (Erlass MDK-911469-1/13 vom 10. Dezember 2013) keine sachliche Genehmigung erforderlich.

Bezüglich der Gebarung des Vorhabens "Schulpauschalien" wurde in den diesbezüglichen Motivenberichten ausgeführt, dass zur Beschaffung verschiedener Artikel, die nicht zentral durch die Magistratsabteilung 56 zur Verfügung gestellt werden, die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen pro Schuljahr Budgetmittel (Pauschalien) erhalten. Damit ist insbesondere der Kanzleiaufwand, Lebensmittel für den Hauswirtschaftsunterricht sowie die laufenden Kosten für Heilmittel, Porto und Fahrscheine abzudecken. Die Anweisung der Pauschalien für das jeweilige Schuljahr erfolgt zu Schulbeginn, die Abrechnung wird am Ende des Schuljahres durchgeführt.

Bezüglich der Gebarung des Vorhabens "Finanzautonomie" wurde in den Motivenberichten festgehalten, dass sie auf vielfachen Wunsch der Schulleitungen und des Lehrpersonals eingeführt wurde. Seit 2000/01 gibt es daher an den berufsbildenden Pflichtschulen der Stadt Wien den Beschaffungsmodus "Finanzautonomie". Im Rahmen der übertragenen Teilfinanzautonomie können diese Schulen über den Ankauf der erforderlichen Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsmittel innerhalb eines vorgegebenen Finanzrahmens autonom entscheiden. Dieser wird anhand der Zahl der Schülerinnen bzw. Schüler sowie nach Art des Lehrberufes im Einvernehmen mit der Schulaufsicht errechnet. Damit wird der Bedarf unter Berücksichtigung schulspezifischer Schwerpunktsetzungen vor Ort abgedeckt. Überdies wird das Lehrpersonal infolge der durch die Schulleitung getragenen transparenten Finanzgebarung verstärkt in die Entscheidungen mit eingebunden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Massenartikel (von allen Schulen benötigtes Material wie z.B. Kopierpapier) weiterhin im Weg der zentralen Beschaffung über den Schulerhalter zu günstigeren Konditionen zu beziehen. Bezüglich der Anweisung der Budgetmittel zu Schulbeginn und der Abrechnung am Ende des Schuljahres wurde eine analoge Regelung zu den Schulpauschalien angeführt.

2.2.4 Eine weitere von der Magistratsabteilung 56 eingeholte sachliche Genehmigung betraf jene über die Regelung gem. § 3 Abs 2 des Wiener Schulgesetzes hinausgehenden - im Pkt. 2.2.1 erwähnten - freiwillig bereitgestellte Finanzmittel. Gemäß den Anga-

ben der Magistratsabteilung 56 werden diese Mittel als "Zuschuss für Schulmaterialien" im Rahmen des sogenannten "Warenkorbes" bezeichnet. Der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss für das Vorhaben "Sachliche Genehmigung der Materialbeschaffung und der Gebarung Warenkorb" am Ansatz 2101 umfasste für die Schuljahre 2013/14 und 2014/15 jeweils 3,75 Mio. EUR.

In den diesbezüglichen Motivenberichten wurde von der Magistratsabteilung 56 ausgeführt, dass der schulautonome Beschaffungsmodus "Warenkorb" eingerichtet wurde, um den Schulen die Möglichkeit zu geben, ihren individuellen Vorstellungen, Wünschen und Schwerpunkten bei der Auswahl von Verbrauchsmaterialien Rechnung zu tragen. Im Rahmen eines aufgrund der Schülerzahl errechneten Betrages können aus einer unter pädagogischen Gesichtspunkten erstellten Waren- und Preisliste, Schreib- und Zeichenrequisiten sowie Materialien für technisches und textiles Werken bestellt oder autonom beschafft werden. Der über den Wert der Bestellung bei der Magistratsabteilung 56 hinausgehende Betrag wird den Schulen zu Schulbeginn (d.h. im laufenden Jahr) in bar gegen Verrechnung (d.h. am Schulgirokonto) zur Verfügung gestellt. Dieser steht zur autonomen Beschaffung zur Disposition. Die Abrechnungen (d.h. Gebührstellungen) sind Ende des Schuljahres (d.h. im Folgejahr) vorzulegen.

2.2.5 Diese sachlich genehmigten Finanzmittel der "Schulpauschalien", "Finanzautonomie" und des "Warenkorbes" bilden gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 56 die Grundlage für die im Pkt. 2.1.2 erwähnten Geldmittel auf den Schulgirokonten.

Ausgangspunkt für die Dotation dieser Geldmittel bildet ein Rahmenbetrag, der z.B. für die allgemeinbildenden Pflichtschulen auf Basis von Einheiten (z.B. Anzahl der Schülerinnen bzw. Schüler, Klassen, Gruppen, Anzahl von Kochtagen oder Kursen) errechnet wird. Darüber hinaus werden pauschalisierte Geldbeträge für gewisse Zwecke (z.B. Heilmittel, Begleitlehrer oder den Kochunterricht) festgelegt.

Diese Informationen werden von der Magistratsabteilung 56 in Form eines sogenannten "Bargeldebemessungsbogens" für die einzelnen allgemeinbildenden Pflichtschulen dargestellt. Auf diesem Beleg werden die Beträge des "Warenkorbes" sowie einzelner

"Pauschalien", welche in Summe den beantragten voraussichtlichen Höchstverbrauch der jeweiligen Schule ergeben, ausgewiesen. Abzüglich der vor Beginn des Schuljahres erfolgten Akontozahlung und zuzüglich eines etwaigen Kassenrestes aus der Abrechnung des vorhergehenden Schuljahres ergibt sich der gesamte "abzurechnende Betrag" des Schuljahres.

Für die berufsbildenden Pflichtschulen besteht seitens der Magistratsabteilung 56 ein Schreiben als Beleggrundlage. Darin wird der (vorläufige) Anweisungsbetrag für das Schuljahr ausgewiesen. Er berechnet sich aus dem gesamten errechneten Budgetbetrag für das Schuljahr abzüglich einer bereits erfolgten Materialbestellung bei der Magistratsabteilung 56, abzüglich einer Kassenrestüberschreitung sowie abzüglich direkt von der Magistratsabteilung 56 überwiesener Auslandsrechnungen.

Privat geführte berufsbildende Schulen erhalten lt. Auskunft der Magistratsabteilung 56 keine Geldmittel im Rahmen der "Finanzautonomie". Demgegenüber erhalten die drei privat von der Stadt Wien geführten Fachschulen sehr wohl Mittel im Rahmen der Finanzautonomie auf ihren Schulgirokonten.

Im Fall der allgemeinbildenden Pflichtschulen erfolgt gemäß Angaben der Magistratsabteilung 56 vor Beginn des jeweiligen Schuljahres eine Akontozahlung auf das Girokonto der jeweiligen Schule in Höhe von 60 % des durchschnittlich zur autonomen Beschaffung zur Verfügung gestellten Betrages. Der definitive Restbetrag für das Schuljahr wird nach Feststellung der tatsächlichen Anzahl der zugrunde liegenden Einheiten spätestens im Dezember (des laufenden Haushaltsjahres) überwiesen. Im Fall der berufsbildenden Pflichtschulen erfolgt nach der Akontoüberweisung auf das Schulgirokonto eine weitere Überweisung im April innerhalb des Schuljahres (somit im folgenden Haushaltsjahr).

Auch private Schulerhalter allgemeinbildender Pflichtschulen erhalten gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 56 Beiträge zur Unterrichtsmaterial- und Unterrichtsmittelbeschaffung. Die Dotationen erfolgen auf Konten dieser Schulen, die lt. Bankkontenverzeichnis nicht der Magistratsabteilung 56 zugeordnet werden.

2.2.6 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass mit dieser Vorgangsweise der in den Motivenberichten zur sachlichen Genehmigung der "Schulpauschalien", "Finanzautonomie" und des "Warenkorbes" ausgeführten Gebarung grundsätzlich entsprochen wird. Jedoch lässt die Verwendung von Begriffen wie "Bargeld" oder "Kassa" auf den jeweiligen Beleggrundlagen (z.B. Bargeldbemessungsbogen) nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht erkennen, dass es sich dabei um die Anweisung von Buchgeld auf Bankguthaben bzw. Girokonten handelt.

Weiters wurde festgestellt, dass sich die vorliegenden Anträge zur sachlichen Genehmigung der in den Pkten. 2.2.3 und 2.2.4 genannten Vorhaben sich jeweils auf ein Schuljahr (d.h. auf zwei aufeinander folgende Haushaltsjahre) bezogen. Überdies wurde darin keine eindeutige Zuordnung der Geldmittel zu den davon betroffenen Haushaltsjahren vorgenommen. Zwar wurde in den Motivenberichten der Anträge von der Magistratsabteilung 56 ausgeführt, dass die Anweisung der Geldmittel im Jahr der Antragstellung, die Gebührstellung der sachlich genehmigten Mittel aber erst im Folgejahr erfolgt. In allen Anträgen war erläutert, dass hinsichtlich der erforderlichen Mittel im Voranschlag des auf die Antragstellung folgenden Haushaltsjahres Vorsorge zu treffen ist.

Die tatsächliche Abwicklung der Gebarung wurde jedoch wie folgt vorgenommen:

- Voranschlagsunwirksame Anweisung der Geldmittel auf dezentrale Schulkonten im Jahr der Antragstellung und im Laufe des Schuljahres,
- voranschlagswirksame Abrechnung der Schulkonten am Ende des Schuljahres und nachträgliche Gebührstellung der bereits im Vorjahr angewiesenen Geldmittel.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass diese Vorgangsweise in den Anträgen nicht in dieser Form ausgeführt war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, die Gebarungsabwicklung hinsichtlich der Dotation und Abrechnung sowie die verwendeten Begriffe in

den gegenständlichen Anträgen zur sachlichen Genehmigung und in den diesbezüglichen Belegen eindeutig darzustellen und den jeweiligen Haushaltsjahren zuzuordnen.

2.3 Mittelverwendung

2.3.1 Die Bankbestätigungen der Konten der Stadt Wien, die der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2014 seiner Einschau unterzog, enthielten u.a. eine Auflistung der Zeichnungsberechtigten der Schulgirokonten. Diesen Bankkonten waren eine Person bis drei Personen zugeordnet, die jeweils einzeln und in unbegrenztem Ausmaß hinsichtlich der darauf befindlichen dezentralen Bestände des Finanzvermögens der Stadt Wien zeichnungsberechtigt waren. In 25 Fällen war nur jeweils eine Person in unbegrenztem Ausmaß einzelzeichnungsberechtigt.

Von der Magistratsabteilung 56 wurde hiezu ausgeführt, dass beginnend mit dem Jahr 1997 den Schulen die Möglichkeit eingeräumt wurde, pro Schulgirokonto maximal drei Zeichnungsberechtigte zu beantragen. Von der Magistratsabteilung 56 wurden zur Abdeckung bei eventuellen personellen Ausfällen zumindest zwei Zeichnungsberechtigte (z.B. Schulleitung und Stellvertretung) empfohlen. Die Entscheidung darüber lag ebenso wie die Verantwortung für die Gebarung bzw. Mittelverwendung bis zur Abrechnung bei der Schule. Das Vieraugenprinzip sei im Zusammenhang mit den für die Schulkonten geltenden Einzelzeichnungsberechtigungen nach Ansicht der Magistratsabteilung 56 bei der Gebarung der Finanzmittel insofern eingehalten worden, als die Prüfung der Abrechnung durch die zuständige Buchhaltungsabteilung 4 der Magistratsabteilung 6 erfolgte.

Die Magistratsabteilung 5 führte hinsichtlich der Gründe für die Einräumung von Einzelzeichnungsberechtigungen aus, dass bei Zeichnungsberechtigungen grundsätzlich mindestens zwei Personen erforderlich sind und die Einzelzeichnungsberechtigungen von nur einer Person aufgrund der Personalhoheit des Stadtschulrates für Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer bestünden. Die erwähnten betragsmäßigen Berechtigungen in unbegrenztem Ausmaß waren gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 5 so zu verstehen, dass die Beträge mit dem Kontoguthaben als Maximalbeträge limitiert sind.

Eine Überziehung von Konten sei grundsätzlich nicht möglich und bestünde nur im Ausnahmefall einer Spesenabbuchung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich der Schulkonten einzuführen.

2.3.2 Über die gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 56 an die Schulen abgegebene Verantwortung für die Schulkontogebahrung wurden dem Stadtrechnungshof Wien keine schriftlichen Vereinbarungen vorgelegt.

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht des damaligen Kontrollamtes (s. Tätigkeitsbericht 2009, MA 56, Prüfung der Absicherung gegen Einbrüche an den Schulen der Stadt Wien, Zl. KA III - 56-1/09) hatte die Magistratsabteilung 56 erklärt, dass die Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer funktionell als Bundesorgane tätig seien und für die Leitung der Schulen und die Besorgung der damit verbundenen Aufgaben verantwortlich wären. Bei den für die finanzielle Gebahrung am Schulstandort verantwortlichen Schulleiterinnen bzw. Schulleiter handle es sich um keine im Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer. Demnach hätte die Magistratsabteilung 56 gegenüber den Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrern auch keinerlei Weisungsbefugnisse. Grundsätzlich handle es sich bei den öffentlichen Wiener Pflichtschulen weder um Dienststellen noch um Teildienststellen der Magistratsabteilung 56 im Sinn der §§ 3 und 4 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien.

Im Rahmen seiner Einschau stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass von der Magistratsabteilung 56 und dem Stadtschulrat für Wien gemeinschaftlich ein Erlass (bzgl. Werbung und Sponsoring) ausgefertigt wurde, der am 28. September 2012 an alle öffentlichen Pflichtschulen erging. Darin wurde ausgeführt, dass Schulen als unselbstständige Anstalten öffentlichen Rechts keine eigene Rechtspersönlichkeit hätten und daher selbstständig keine Verträge abschließen können.

Bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen für die Gebahrung mit den auf den Schulgirokonten befindlichen Geldmitteln wurde von der Magistratsabteilung 56 mitgeteilt, dass

im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes lediglich an den Schulen des Bundes die Teilrechtsfähigkeit für Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden konnte.

Gemäß den Ausführungen der Magistratsabteilung 56 fände der Ankauf von Materialien durch die Schulleitungen der Pflichtschulen aufgrund einer Ermächtigung im Namen und auf Rechnung der Stadt Wien statt. Die Schulleitungen würden treuhänderisch über die auf den Schulkonten befindlichen Finanzmittel der Stadt Wien verfügen, die Haftung verbleibe jedoch bei der Stadt Wien. Eine solche Ermächtigung wurde zwischen der Magistratsabteilung 56 und den jeweiligen Schulleitungen bzw. den einzelzeichnungsberechtigten Personen für die Schulkonten jedoch nicht schriftlich abgeschlossen.

Diese Ermächtigung erfolgte lt. Magistratsabteilung 56 einerseits durch die Anforderung der finanziellen Mittel durch die Schulleitungen und andererseits durch die Überweisung der Finanzmittel und Aushändigung bzw. Zurverfügungstellung der Richtlinien durch die Magistratsabteilung 56 an die Schulleitungen. Dies wird von der Magistratsabteilung 56 als konkludentes Verhalten gewertet.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die den Lehrerinnen bzw. Lehrern übertragene Treuhandschaft über die Geldmittel auf den Schulkonten im Widerspruch zu den Befugnissen der Schulen als Anstalten öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeiten steht. Daraus folgt nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien, dass die Lehrerinnen bzw. Lehrer im Vollzug dieser Gebarung als Privatpersonen Verträge abschließen (z.B. Käufe tätigen).

Anders als in den obigen, die Pflichtschulen betreffenden Fällen unterstehen die für die Gebarung auf den Schulkonten zuständigen Bediensteten in den drei als Privatschulen geführten Fachschulen direkt der Magistratsabteilung 56. Damit wäre nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien die Möglichkeit gegeben, in diesen Fällen die den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechende Organisation der Anordnungsbefugnis direkt durch die Magistratsabteilung 56 zu regeln und umzusetzen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte insgesamt erhebliche Widersprüche hinsichtlich der Regelung von Rechten und Pflichten jener Personen fest, die mit der Gebarung der direkt den Schulen zur Verfügung gestellten Finanzmittel der "Schulpauschalien", "Finanzautonomie" und des "Warenkorbes" betraut sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 56 eine Klärung herbeizuführen, inwiefern Schulleitung und Lehrerschaft im Rahmen ihrer Dienstpflichten berechtigt sind, mit den direkt auf den Schulkonten zur Verfügung gestellten Finanzmitteln Kaufverträge abzuschließen.

2.3.3 Über die Verwendung der Geldmittel, die den Schulen gegen Verrechnung auf den Schulkonten zur Verfügung gestellt werden, bestanden zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien Richtlinien der Magistratsabteilung 56 mit den Titeln "Gemeinsame Bargeldgebarung", "Finanzautonomie" und "Warenkorb". Sie enthalten u.a. detaillierte Vorschriften über den Verwendungszweck der Gelder, Termine der Finanzmittelzuweisung auf den Schulkonten sowie über Abrechnungsmodalitäten bzw. die Erbringung von Nachweisen und die Übermittlung von Kontoauszügen oder Belegen an die Magistratsabteilungen 6 und 56.

2.3.4 In der Richtlinie bzgl. der "Gemeinsamen Bargeldgebarung" wurde hinsichtlich der Abrechnung der über die Schulkonten bezahlten Sachausgaben ausgeführt, dass für die Schulen ein von der Magistratsabteilung 56 zur Verfügung gestelltes Excel-Formular verpflichtend zu verwenden ist. Die Verrechnung durch die Schulen ist durch die fortlaufende Nummerierung der Belege laufend nachzuweisen. Für alle Einnahmen und Ausgaben sind der Abrechnung die Originalbelege (Rechnungen, Kassenzettel, Kopie der Kontoauszüge) mit den dazugehörigen Zahlungsbestätigungen, Erlagscheinen bzw. Online-Überweisungen anzuschließen und mit den Endbeträgen in das Excel-Formular "Verrechnung" einzutragen. Sowohl die Empfangs- als auch die Ausgabenbelege sind fortlaufend zu nummerieren. Im Rahmen der rechnerischen Überprüfung ist die Abrechnung zur Bestätigung der Richtigkeit mit der Schulstampiglie und Unterschrift der Schulleitung zu versehen. Nach Ablauf des Schuljahres ist sie samt Belegen an die Buchhaltungsabteilung 4 zu senden.

Sogenannte "Kassaresten" (d.h. nicht verbrauchte Geldmittel) können gemäß den Richtlinien von den allgemeinbildenden Pflichtschulen im Ausmaß von 400,-- EUR ins nächste Schuljahr übernommen werden. Bei den berufsbildenden Pflichtschulen ist diese Möglichkeit im Ausmaß von 10 % des für das Schuljahr zur Verfügung stehenden Rahmenbetrages gegeben.

2.3.5 Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Geldmittel wurde im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Magistratsabteilung 56 als anordnungsbefugte und der Magistratsabteilung 6 als verrechnende Dienststelle der Buchhaltungsabteilung 4 übertragen. Wird bei dieser Prüfung festgestellt, dass Ausgaben von der Schule verrechnet wurden, die nicht den Richtlinien entsprechen, werden diese Beträge im folgenden Schuljahr von der Magistratsabteilung 56 im Zuge der Ausfertigung des Bargeldbemessungsbogens vom Rahmenbetrag abgezogen. Infolgedessen wird die Geldmittelanweisung für das folgende Schuljahr reduziert.

2.3.6 Im Organisationshandbuch der Magistratsabteilung 56 wurde der Ablauf des Geldverkehrs auf den Schulkonten dargestellt, der in einzelnen Prozessschritten die Verantwortungsbereiche der Magistratsabteilung 56, der Buchhaltungsabteilung 4 und der Schulen abbildet. Darin ist eine stichprobenartige Prüfung der Abrechnungen an den Schulen im Zeitraum September bis Mai/Juni auch durch die Magistratsabteilung 56 vorgesehen. Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 56 konnte eine solche Prüfung aufgrund personeller Engpässe nicht durchgeführt werden, wobei anzumerken war, dass dem dafür zuständigen Fachbereich der Magistratsabteilung 56 immerhin insgesamt 23 Mitarbeitende zugeordnet sind.

In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien darauf, dass die Arbeitsteilung zwischen anordnungsbefugten Dienststellen und verrechnenden Buchhaltungsabteilungen in der HO festgelegt ist. So sieht § 13 HO vor, dass die Anordnungsbefugnis der Dienststellen für die Einnahmen und Ausgaben eines Ansatzes jede Anordnung umfasst, die eine Zahlungsverpflichtung im Einzelnen (z.B. Bestellung, Kauf) und die Gebührstellung bzw. die Zahlung festlegt. Die Führung der Verrechnung obliegt

gem. § 34 HO grundsätzlich der Magistratsabteilung 6. Die Anordnungsbefugnis über die Mittel auf den Schulkonten wurde nach Ansicht der Magistratsabteilung 56 nicht an die Schulen weitergegeben.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wird sie jedoch von der Schulleitung ausgeübt, da in der täglichen Praxis die Geldmittel autonom ausgegeben werden. Weiters ist im Zuge der direkt von den Schulen vorgenommenen Mittelverwendung kein Vieraugenprinzip verpflichtend festgelegt. Die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel auf den Schulkonten wurde von der Magistratsabteilung 56 gänzlich mittels Vereinbarung und die Anordnungsbefugnis mittels Generalanordnung an die Buchhaltungsabteilung 4 gem. § 36 HO übertragen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Magistratsabteilungen 6 und 56, eine gemeinsame Evaluierung ihrer Arbeitsteilung bzgl. der Gebarung der Schulgirokonten vorzunehmen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Magistratsabteilung 56 die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Geldmittel auf den Schulgirokonten delegiert hat. Darüber hinaus wurde auch die stichprobenartige Prüfung der Abrechnung an den Schulen unterlassen.

Der Magistratsabteilung 56 wurde empfohlen, der im Organisationshandbuch festgelegten Prüftätigkeit nachzukommen.

2.3.7 Im Rahmen der Einschau wurde dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 6 eine Tabelle zur Verfügung gestellt, in welcher die Sachkontensalden der einzelnen Schulen dargestellt werden. Diese bilden die Dotation und Abrechnung der Geldmittel auf den diesbezüglichen Schulgirokonten zum 31. Dezember 2014 ab. In der Tabelle waren den einzelnen Sachkontensalden der Schulgirokonten die im Bankbrief enthaltenen Girokontensalden der einzelnen Schulgirokonten zum 31. Dezember 2014 gegenübergestellt. Dabei fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass in 33 Fällen

der Girokontenstand lt. Bankbrief höher war als der jeweilige Sachkontensaldo. Daraus ergab sich in Summe eine Abweichung von 0,13 Mio. EUR.

Als Begründung dafür wurde die den Einzelzeichnungsberechtigten ermöglichte Erfassung zusätzlicher Einnahmen aus Drittmitteln (z.B. Einnahmen aus Elternbeiträgen zu Schulschikursen oder Projektwochen) angeführt. Solche Drittmittel könnten sich zu diesem Zeitpunkt auf den Schulgirokonten befinden. Diesbezügliche Belege bzw. Girokontoauszüge für den betreffenden Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 konnten jedoch nicht vorgelegt werden.

Von den Magistratsabteilungen 6 und 56 konnte kein Nachweis darüber erbracht werden, dass sich auf den Schulgirokonten bzw. den dezentralen Beständen des Finanzvermögens der Stadt Wien ausschließlich Gelder der Stadt Wien befinden. Zur Frage des Stadtrechnungshofes Wien nach Maßnahmen zur Sicherstellung, dass auf den gegenständlichen Schulgirokonten ausschließlich Mittel der Stadt Wien gebucht und verwahrt werden, teilte die Magistratsabteilung 56 Folgendes mit: Seitens der Schulen wurde der Wunsch an den Schulerhalter herangetragen, weitere Girokonten (z.B. für Einnahmen aus Elternbeiträgen, Schulschikursen oder Projektwochen) zu eröffnen. Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 56 wurde diesem Wunsch aus Kostengründen nicht nachgekommen. Stattdessen stünde das bestehende Schulgirokonto auch für so genannte "Nicht-Stadt-Wien-Gelder" zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass seit dem Jahr 2000 den allgemeinbildenden Pflichtschulen ein Merkblatt des Stadtschulrates Wien vorliegt, in dem die Vorgangsweise für die Administrierung von eingesammelten Geldbeträgen durch Lehrerinnen bzw. Lehrer beschrieben wird. Darin ist ausgeführt, dass bei höheren Geldsummen (z.B. für Sport- oder Projektwochen) die Eröffnung eines Girokontos mit Widmung (z.B. "Schulveranstaltungen") oder eines Sparbuches durch eine Lehrperson empfehlenswert ist, wobei anfallende Kontogebühren von den Eltern zu tragen sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 56 sicherzustellen, dass auf den bestehenden Schulkonten ausschließlich Geldmittel der Stadt Wien verbucht werden.

3. Darstellung der Gelder auf Schulgirokonten im Rechnungsabschluss

3.1 Ausweis in der Haushaltsrechnung

3.1.1 Die Grundlage zur Darstellung der Dotation und Abrechnung von Schulkonten in der Buchführung bilden die Bargeldebemessungsbögen (s. Pkt. 2.2.5) und die Excel-Formulare zur Verrechnung der Geldmittel (s. Pkt. 2.3.4).

3.1.2 Antragsgemäß wird die Dotierung der Schulgirokonten als Vorauszahlung bezeichnet. Ihre Höhe wird auf Grundlage der Bargeldebemessungsbögen für die einzelnen Schulen von der Magistratsabteilung 56 errechnet und knapp vor Beginn des Schuljahres (d.h. im August des Finanzjahres der Antragstellung der sachlichen Genehmigungen) angewiesen. Die allgemeinbildenden Pflichtschulen erhalten zusätzlich im Dezember und die berufsbildenden Pflichtschulen im April bzw. Mai des laufenden Schuljahres (d.h. in dem der Antragstellung folgenden Finanzjahr) Geldmittel.

Die Verbuchung dieser so genannten Vorauszahlungen auf die dezentralen Schulkonten erfolgt von der Buchhaltungsabteilung 4 in der voranschlagsunwirksamen Gebahrung. Sie werden als "Ausgabe für Vorschüsse und Verläge" auf der Finanzposition 9.279002 erfasst. Im Bereich der Schulen kann es auf Grundlage der von den Schulen im Oktober bzw. spätestens Mai tatsächlichen rückgemeldeten Anzahl von Schülerinnen bzw. Schülern auch zu Rückerstattungen von bereits vor dem Beginn des Schuljahres angewiesenen Beträgen kommen. Solche Rückzahlungen bzw. Rücküberweisungen werden als Einnahmen auf der Finanzposition 0.279002 "Vorschüsse und Verläge" verbucht.

Der Stadtrechnungshof Wien ist jedoch der Ansicht, dass es sich bei der Dotierung von Schulgirokonten um eine Umbuchung von einem zentralen von der Magistratsabteilung 6 geführten Girokonto auf mehrere der Magistratsabteilung 56 zugeordnete dezentrale Girokonten bzw. Schulgirokonten handelt. Die VRV-konformen Buchungen wä-

ren daher auf Posten der Postenunterklasse 21 vorzunehmen, deren nicht voranschlagswirksamen Postengruppen der Ausweisung von Geldeinlagen aller Art bei Kreditinstituten (Girokonten, Festgeldkonten, Spareinlagen) dienen.

Der Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände sieht nicht vor, dass in der verwendeten Postengruppe 279 "Sonstige Vorschüsse" die erwähnten Umbuchungen erfolgen. Diese Postengruppe ist für nicht voranschlagswirksame Gebarungsfälle wie z.B. Handverläge oder Verrechnungen mit Kreditkartenorganisationen vorgesehen.

Der Magistratsabteilung 6 wurde empfohlen, die Dotierung der Schulkonten entsprechend den Vorgaben der VRV 1997 in der Postenunterklasse 21 zu verbuchen.

3.1.3 Gemäß den Angaben der Magistratsabteilungen 6 und 56 erfolgt auch die Gebührstellung dieser sogenannten Vorauszahlungen bzw. Anweisung der Mittel durch die Buchhaltungsabteilung 4. Für die diesbezüglichen Buchungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung lag jedoch keine pauschale Generalanordnung der Magistratsabteilung 56 vor. Dem Vieraugenprinzip wurde nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien in diesen Fällen daher nicht entsprochen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Magistratsabteilungen 6 und 56, die korrekte Ausübung der Anordnungsbefugnis unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips.

3.1.4 Die Abrechnung der von den Schulkonten getätigten Ausgaben erfolgt am Ende des Schuljahres. Grundlage dafür ist das von den Schulen übermittelte Excel-Verrechnungsformular mit den auf Posten bzw. Finanzpositionen zugeordneten Summen und chronologisch geordneten Belegen der von den Schulen im Schuljahr getätigten Ausgaben. Die abgerechneten voranschlagswirksamen Ausgaben der Postenklassen 4 bis 7 werden zur Gebühr gestellt, indem sie von der Buchhaltungsabteilung 4 gegen eine voranschlagsunwirksame Einnahme auf der Finanzposition 0.279002 Vorschüsse und Verläge verbucht werden. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien

wäre die VRV-konforme Verbuchung ebenfalls gegen eine Post der Postenunterklasse 21 "Guthaben bei Kreditinstituten" vorzunehmen.

Die Gebührstellung von Ausgaben bzw. Einnahmen für den Rechnungsabschluss ist gemäß VRV 1997 auf ein Finanzjahr zu beziehen (s. Pkt. 1.2.1). Die Erfassung bzw. Gebührstellung der bereits angeschafften Sachmittel - in dem der Genehmigung und Akontierung der Geldmittel folgendem Jahr - hat jedoch zur Folge, dass der in der VRV 1997 festgelegte Grundsatz der Jährlichkeit nicht eingehalten wird.

Nach Ansicht der Magistratsabteilung 5 können selbst diesbezüglich erwirkte Beschlüsse des Gemeinderats oder der Gemeinderatsausschüsse zur "Sachlichen Genehmigung" die bestehenden Regelungen des Haushaltswesens nicht außer Kraft setzen. Der Stadtrechnungshof Wien betonte in diesem Zusammenhang auch den in der IVM grundsätzlich in monatlichen Abständen vorgesehenen Abrechnungszeitraum für das dezentrale Finanzvermögen (s. Pkt. 1.2.7).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, die Abrechnung der Schulkonten in Entsprechung der Vorschriften der IVM monatlich und insbesondere zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres durchzuführen.

3.1.5 Hinsichtlich der dotierten und abgerechneten Geldmittel auf den Schulgirokonten ist - wie bereits unter Pkt. 2.2.1 erwähnt - zwischen Pflichtausgaben und Ausgaben im Rahmen indirekter Förderungen zu unterscheiden. Im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen werden jedoch die freiwillig bereitgestellten Finanzmittel des "Warenkorbes" gemeinsam mit den verpflichtenden Ausgaben für "Schulpauschalien" am Excel-Formular von den Schulen verrechnet und von der Buchhaltungsabteilung 4 am Ansatz 2101 verbucht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56 Vorsorge dafür zu treffen, die Ausgaben für den "Warenkorb" als indirekte Förderung entsprechend den Vorgaben der VRV 1997 auf dem dafür vorgesehenen Ansatz auszuweisen.

3.2 Abschlussbuchungen

3.2.1 Im November 2014 erging von der Leitung der Magistratsabteilung 6 an die Buchhaltungsabteilungen eine Dienstanweisung "Verlags- und Kassenabrechnungen". Die darin getroffenen Buchungsvorschriften sollten gewährleisten, dass die Stände von Verlägen, Kassen und Girokonten zum 31. Dezember mit den jeweiligen Sachkontensalden übereinstimmen. Diese Weisung sollte u.a. den Ausweis jener Bankkontenstände zum 31. Dezember eines Jahres regeln, die zum Jahresende nicht auf das Hauptkonto der Magistratsabteilung 6 überwiesen bzw. abgeschöpft werden.

Zu diesem Zweck wurde in der Weisung vorgesehen, dass den Buchhaltungsabteilungen eine Liste der Dotierungen von Verlägen bzw. Kassen oder Bankkonten übermittelt werden. Sodann sollten jegliche Ausgaben und Einnahmen eines nicht abgeschöpften Bankkontos gegen ein sogenanntes "Interim" (Anm.: bei Bankkonten auf FIPOS x.211xxx) gebucht werden. Falls keine Abrechnung der Sachkonten zum 31. Dezember vorgesehen ist (wie z.B. im Fall der Schulkonten) regelte die Weisung, dass Differenzen gegen voranschlagsunwirksame Einnahmen und Ausgaben (Rechnungsabgrenzungsposten) ausgebucht werden sollen und im nächsten Rechnungsjahr sofort wieder rückzubuchen wären. Die Abstimmung der Sachkonten mit den Ständen der Verläge, Kassen oder Bankkonten war gemäß der Weisung von den Buchhaltungsabteilungen vorzunehmen. Überdies sah die Weisung vor, dass zu diesem Zweck Bankbriefe übermittelt würden.

3.2.2 Die Buchhaltungsabteilung 4 glich weisungsgemäß den Saldo aus den voranschlagsunwirksamen verbuchten Einnahmen und Ausgaben zur Dotation und Abrechnung der Schulkonten mit den aus den Bankbriefen ersichtlichen Girokontenstände der Schulen ab. Der Differenzbetrag sollte den Buchungsbetrag für das Ausbuchen mittels einer "Aktiven Rechnungsabgrenzung" bilden. Seine Höhe sollte den fiktiven, indirekt ermittelten Verbrauch bzw. die Mittelverwendung der auf den Schulkonten befindlichen Geldmittel zum 31. Dezember 2014 abbilden.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass "Aktive Rechnungsabgrenzungen" gemäß Kontierungsleitfaden der Gemeinden und Gemeindeverbände unter der Post 290 vor-

anschlagsunwirksam zu verbuchen sind, wenn sie Vorauszahlungen für das kommende Verwaltungsjahr (z.B. Auszahlung des Jännergehalts schon im Dezember des Vorjahres) betreffen. Bei der gegenständlichen Buchung handelt es sich jedoch nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien um keine Vorauszahlung.

3.2.3 Bei der Berechnung des Buchungsbetrages für die "Aktive Rechnungsabgrenzung" unterlief der Buchhaltungsabteilung 4 gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 ein Formelfehler. Die im Bankbrief dargestellten Bankkontostände flossen daher nicht vollständig in die Berechnung der Differenz zwischen Sachkonto- und Bankkontoständen zur Berechnung des Buchungsbetrages für die lt. Weisung vorgesehene Verbuchung der "Aktiven Rechnungsabgrenzung" ein.

Im Ergebnis wurden nur 538.511,37 EUR (statt 2.501.162,76 EUR) der in den Berechnungstabellen der Magistratsabteilung 6 verzeichneten Schulgirokontostände von den insgesamt mit 4.108.840,39 EUR ausgewiesenen Sachkontosalden des Ansatzes 2101 abgezogen. Infolgedessen wurde die Buchung des Differenzbetrages gegen die "Aktive Rechnungsabgrenzung" in der Höhe von 3.570.329,02 EUR (statt 1.607.677,63 EUR) vorgenommen. Zusätzlich wurden 702.561,78 EUR als "Aktive Rechnungsabgrenzung" gebucht. Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 handelte es sich dabei um eine Fehlbuchung, die erst im Rechnungsjahr 2015 richtiggestellt wurde.

Dem Stadtrechnungshof Wien fiel weiters auf, dass in den von der Magistratsabteilung 6 übermittelten Berechnungstabellen der ARA-Differenz für die Ansätze 2101, 2201 und 2210 die Gesamtsumme der Girokontostände lt. Bankbrief mit 3.358.087,10 EUR ausgewiesen war. Die im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 festgestellte Summe der Schulgirokontostände betrug jedoch 3.397.870,72 EUR.

3.2.4 Der Stadtrechnungshof Wien betonte, dass eine VRV-konforme Erfassung der voranschlagsunwirksamen Dotation (in der Postenklasse 2) und die periodengerechte voranschlagswirksame Gebührrstellung der Sachausgaben (in den Postenklassen 4 - 7) einen Saldo ergibt. Dieser muss nach erfolgter Abrechnung stets der Summe der dies-

bezüglichen Stände der Schulgirokonten entsprechen und nach dem Abgleich mit dem Bankbrief als Wert ins Geldinventar einfließen.

Der Magistratsabteilung 6 wurde empfohlen, im Zuge VRV-konformer Abschlussbuchungen verstärkt Maßnahmen der Qualitätssicherung vorzusehen.

3.3 Ausweis im Geldinventar

3.3.1 Im Zuge der Arbeiten zur Erstellung des Rechnungsabschlusses sind nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien im Rahmen eines Saldenabgleichs Girokontenstände, die direkt den belegmäßigen Kontoauszügen der Schulkonten zu entnehmen sind, mit den in den Bankbriefen dargestellten Kontoständen zu vergleichen. Kontoauszüge der Schulgirokonten zum 31. Dezember 2014 lagen jedoch lt. Auskunft der Magistratsabteilungen 6 und 56 nicht vor. Die angeordnete Vorgangsweise der Magistratsabteilung 6 bzgl. der Abschlussarbeiten bedingte daher, dass die eigentlich für Kontrollzwecke beim Saldenabgleich zur Verfügung gestellten Bankbriefe behelfsmäßig zur indirekten Berechnung bzw. als Buchungsgrundlage der "Aktiven Rechnungsabgrenzung" herangezogen wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, für die Abschlussarbeiten im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses der Magistratsabteilung 6 Kontoauszüge der Schulgirokonten zum 31. Dezember zur Verfügung zu stellen.

3.3.2 Wie bereits erwähnt ist das Finanzvermögen in der von der IVM vorgesehenen Gliederung in den Buchhaltungsabteilungen buchmäßig nachzuweisen. Bei Bankkonten ist zwischen dem zentral in der Stadthauptkasse sowie dem dezentral in den Buchhaltungsabteilungen nachzuweisenden Finanzvermögen zu unterscheiden.

Als diesbezügliches Kriterium zur Unterscheidung von zentralen und dezentralen Beständen wurde von der Magistratsabteilung 6 die Zuordnung der Bankkonten zu den Magistratsabteilungen 5 und 6 angeführt. Anderen Magistratsabteilungen zugeordnete Bankkonten werden als dezentrales Finanzvermögen geführt und letztlich unter der Geldinventar-Position 1.42 "Rückzuersetzende voranschlagsunwirksame Ausgaben"

ausgewiesen. Der Stadtrechnungshof Wien vertrat jedoch die Ansicht, dass Euroguthaben bzw. Bankguthaben ohne Unterscheidung ihrer magistratsinternen Zuordnung im Geldinventar direkt als solche unter der Geldinventar-Position 1.51 "Euroguthaben" auszuweisen sind.

Die im Zuge der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien festgestellte Vorgangsweisen der Dotation, Abrechnung und Verbuchung der Geldmittel auf den Schulkonten der Magistratsabteilung 56 sowie die Abschlussbuchungen für die Erstellung des Rechnungsabschlusses hatten mehrere Folgewirkungen:

- Die dezentrale Nachweisung hinsichtlich der Schulgirokonten erfolgte durch die zuständige Buchhaltungsabteilung auf Grundlage der Dotation auf den Schulkonten und der "Aktiven Rechnungsabgrenzung". Deren fiktiver Wert wurde indirekt z.T. auf Grundlage externer Belege (Bankbriefe) ermittelt und sollte die mangels eigener Belege von den Schulkonten abgebuchten und verbrauchten Geldmittel darstellen.
- Dieser fiktive Wert floss in den schließlichen Rückstand im Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung - Aktiva ein und wurde daher im Geldinventar unter der Geldinventar-Position 1.42 "Rückzusetzende voranschlagsunwirksame Ausgaben" angeführt. Die bei den Abschlussbuchungen aufgetretenen Formel- und Buchungsfehler wurden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2014 nicht berichtigt und flossen daher in den Ausweis dieser Geldinventar-Position ein.
- Zusätzlich konnte kein Nachweis darüber erbracht werden, dass in die für die Berechnung des fiktiven Wertes der "Aktiven Rechnungsabgrenzung" eingeflossenen Bankbestände keine Mittel enthalten sind, die nicht der Stadt Wien zugerechnet werden können und diesen Wert daher verfälschen.
- Obwohl es sich bei den Schulkonten um dezentrale Bestände des Finanzvermögens der Stadt Wien und nicht um Forderungen gegenüber einem Rechtsträger handelte, erfolgte kein Ausweis der am 31. Dezember 2014 vorhandenen Geldmittel unter der Geldinventar-Position 1.51 "Euroguthaben des Geldinventars". Auch diesbezügliche Minuskontostände (lt. Bankbrief betrifft dies zwei Schulkonten) wurden nicht unter der Geldinventar-Position 2.33 "Übrige Verbindlichkeiten" ausgewiesen.

Der Magistratsabteilung 5 wurde ein der VRV 1997 und IVM entsprechender korrekter Ausweis des dezentralen Finanzvermögens im Rechnungsabschluss empfohlen.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung an die Magistratsabteilung 5

Empfehlung Nr. 1:

Der Magistratsabteilung 5 wurde ein der VRV 1997 und IVM entsprechender korrekter Ausweis des dezentralen Finanzvermögens im Rechnungsabschluss empfohlen (s. Pkt. 3.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5 wird den Ausweis der dezentralen Bestände des Finanzvermögens im Rechnungsabschluss evaluieren.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 6

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Magistratsabteilungen 6 und 56, eine gemeinsame Evaluierung ihrer Arbeitsteilung bzgl. der Gebarung der Schulgirokonto vorzunehmen (s. Pkt. 2.3.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, eine gemeinsame Evaluierung mit der Magistratsabteilung 56 hinsichtlich der Arbeitsteilung bzgl. der Gebarung der Schulgirokonto vorzunehmen, wird nachgekommen. Die Magistratsabteilung 6 und die Magistratsabteilung 56 werden diesbezüglich Gespräche aufnehmen, ein Termin für ein Erstgespräch wurde bereits vereinbart.

Empfehlung Nr. 2:

Der Magistratsabteilung 6 wird empfohlen, die Dotierung der Schulkonto entsprechend den Vorgaben der VRV 1997 in der Postenunterklasse 21 zu verbuchen (s. Pkt. 3.1.2.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Nach Ansicht der Magistratsabteilung 6 handelt es sich bei der Dotation um einen Vorschuss an die Schulleitung der abgerechnet werden muss. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgt, nachdem das Schuljahr noch nicht beendet wurde, keine Abrechnung.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien bekräftigt seine Empfehlung, da es sich seiner Meinung nach um keinen Vorschuss, sondern um eine Umbuchung von einem zentralen auf mehrere dezentrale Girokonten handelt.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Magistratsabteilungen 6 und 56, die korrekte Ausübung der Anordnungsbefugnis unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips (s. Pkt. 3.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die korrekte Ausübung der Anordnungsbefugnis unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips vorzunehmen, wird nachgekommen. Die Magistratsabteilung 6 und die Magistratsabteilung 56 werden diesbezüglich Gespräche aufnehmen, ein Termin für ein Abstimmungsgespräch wurde bereits vereinbart.

Empfehlung Nr. 4:

Der Magistratsabteilung 6 wurde empfohlen, im Zuge VRV-konformer Abschlussbuchungen verstärkt Maßnahmen der Qualitätssicherung vorzusehen (s. Pkt. 3.2.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, im Zuge VRV-konformer Abschlussbuchungen verstärkt Maßnahmen der Quali-

tätssicherung vorzusehen, wird nachgekommen. Die Magistratsabteilung 6 wird Maßnahmen der Qualitätssicherung im Zuge VRV-konformer Abschlussbuchungen vorsehen.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 56

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, die Gebarungsabwicklung hinsichtlich der Dotation und Abrechnung sowie die verwendeten Begriffe in den gegenständlichen Anträgen zur sachlichen Genehmigung und in den diesbezüglichen Belegen eindeutig darzustellen und den jeweiligen Haushaltsjahren zuzuordnen (s. Pkt. 2.2.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die Gebarungsabwicklung hinsichtlich der Dotation und Abrechnung und die diesbezüglich verwendeten Begriffe in den Anträgen zur sachlichen Genehmigung der "Schulpauschalien" und des "Warenkorbes" entsprechend darzustellen und den jeweiligen Haushaltsjahren eindeutig zuzuordnen, wird nachgekommen.

Der Antrag "Warenkorb für das Schuljahr 2016/17" wurde aufgrund der im Zuge der Vorgespräche mit dem Stadtrechnungshof Wien und in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 5 bereits entsprechend adaptiert und vom Gemeinderatsausschuss Frauen, Bildung, Integration, Jugend und Personal am 10. Februar 2016 mit AZ 00130-2016/0001-GIF genehmigt. Die weiteren, für das Schuljahr 2016/17 noch zu stellenden Anträge "Pauschalien" und "Finanzautonomie an Berufsschulen" wurden ebenfalls entsprechend adaptiert.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich der Schulkonten einzuführen (s. Pkt. 2.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich der Schulkonten einzuführen, wird nachgekommen.

Die Magistratsabteilung 56 wird im Zuge der jährlichen Evaluierung ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich der Schulkonten entwickeln.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56 eine Klärung herbeizuführen, inwiefern Schulleitung und Lehrerschaft im Rahmen ihrer Dienstpflichten berechtigt sind, mit den direkt auf den Schulkonten zur Verfügung gestellten Finanzmitteln Kaufverträge abzuschließen (s. Pkt. 2.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Gemäß § 128c des Schulorganisationsgesetzes können lediglich an den Schulen des Bundes im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Alle anderen öffentlichen Schulen sind unselbstständige Anstalten öffentlichen Rechts. Der Ankauf von Materialien durch die Schulleitungen erfolgt aufgrund der Ermächtigung im Namen und auf Rechnung der Stadt Wien. Die diesbezügliche Ermächtigung erfolgt einerseits durch die Anforderung der finanziellen Mittel durch die Schulleitungen und andererseits durch die Überweisung der Finanzmittel und Aushändigung bzw. Zurverfügungstellung der Richtlinien durch die Magistratsabteilung 56 an die Schulleitungen und damit durch konkludentes Verhalten.

Die kurzfristige Weitergabe dieser Ermächtigung an einzelne Lehrerinnen bzw. Lehrer kann nur in Eigenverantwortung der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter erfolgen. Im Regelfall wird es lediglich zu einem Ersatz von Barauslagen kommen.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien bekräftigt seine Empfehlung hinsichtlich der rechtlichen Klärung über die von der Schulleitung und Lehrerschaft vorgenommene Gebarung mit Finanzmitteln der Stadt Wien.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof empfahl den Magistratsabteilungen 6 und 56, eine gemeinsame Evaluierung ihrer Arbeitsteilung bzgl. der Gebarung der Schulgirokonten vorzunehmen (s. Pkt. 2.3.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, eine gemeinsame Evaluierung mit der Magistratsabteilung 6 hinsichtlich der Arbeitsteilung bzgl. der Gebarung der Schulgirokonten vorzunehmen, wird nachgekommen.

Die Magistratsabteilung 6 und die Magistratsabteilung 56 werden diesbezüglich Gespräche aufnehmen, ein Termin für ein Erstgespräch wurde bereits vereinbart.

Empfehlung Nr. 5:

Der Magistratsabteilung 56 wurde empfohlen, jedenfalls der im Organisationshandbuch festgelegten Prüftätigkeit nachzukommen (s. Pkt. 2.3.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, jedenfalls der im Organisationshandbuch festgelegten Prüftätigkeit nachzukommen, wird nachgekommen.

Die hierfür erforderliche Ausarbeitung einer standardisierten Checkliste ist bis zum Ende des Schuljahres 2015/16 vorgesehen, erste stichprobenartige Überprüfungen werden im Schuljahr 2016/17 erfolgen.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56 sicherzustellen, dass auf den bestehenden Schulkonten ausschließlich Geldmittel der Stadt Wien verbucht werden (s. Pkt. 2.3.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die Magistratsabteilung 56 möge sicherstellen, dass auf den bestehenden Schulkonten ausschließlich Geldmittel der Stadt Wien verbucht werden, wird nachgekommen.

Hiezu wird eine entsprechende schriftliche Aufforderung an die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und die Schulaufsicht ergehen. Zur Sicherstellung wird in die standardisierte Checkliste (s. Empfehlung Nr. 5) ein diesbezüglicher Punkt aufgenommen.

Empfehlung Nr. 7:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Magistratsabteilungen 6 und 56 die korrekte Ausübung der Anordnungsbefugnis unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips (s. Pkt. 3.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die korrekte Ausübung der Anordnungsbefugnis unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips vorzunehmen, wird nachgekommen.

Die Magistratsabteilung 6 und die Magistratsabteilung 56 werden diesbezüglich Gespräche aufnehmen, ein Termin für ein Abstimmungsgespräch wurde bereits vereinbart.

Empfehlung Nr. 8:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, die Abrechnung der Schulkonten in Entsprechung der Vorschriften der IVM monatlich und insbesondere zum 31. Dezember des Kalenderjahres durchzuführen (s. Pkt. 3.1.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Zu der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die Magistratsabteilung 56 möge die Abrechnung der Schulkonten in Entsprechung der Vorschriften der IVM monatlich insbesondere zum 31. Dezember des Kalenderjahres durchführen, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Vergleich mit anderen Magistratsabteilungen besteht im Schulbereich die Besonderheit des Schuljahres. Dies erfordert daher auch im Bereich der finanziellen Autonomie eine entsprechende Anpassung. Für die Berechnungen der Zuweisungen an die einzelnen Schulen müssen immer die tatsächlichen Schülerinnen- bzw. Schüler- und Klassenzahlen des jeweiligen Schuljahres herangezogen werden. Die Magistratsabteilung 56 wird daher bei der Magistratsabteilung 5 und der Magistratsabteilung 6 - in Anlehnung an die bestehende Sonderregelung für Bezirksvorsteherinnen bzw. Bezirksvorsteher - um eine Ausnahmegenehmigung und diesbezügliche Änderung der IVM ansuchen.

Empfehlung Nr. 9:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56 Vorsorge dafür zu treffen, die Ausgaben für den Warenkorb als indirekte Förderung entsprechend den Vorgaben der VRV 1997 auf dem dafür vorgesehenen Ansatz auszuweisen (s. Pkt. 3.1.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Im Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände ist im Kapitel "Erläuterung zu den Ansätzen - Zuordnung zu den Gebarungsfällen" ausgeführt, dass erfahrungsgemäß Aufgaben, die funktionell verschiedenen Ansätzen zuzuordnen wären, häufig mit demselben Personal und mit denselben Einrichtungen erfüllt werden. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes kann die Zuordnung dieser Aufgaben nach dem Überwiegensprinzip erfolgen.

Aufgrund der Organisation der Magistratsabteilung 56 erfolgt die inhaltliche Zuordnung des Warenkorbs zur Schultype allgemein bildende Pflichtschulen auf Ansatz 2101, allgemein bildende Pflichtschulen. Zur Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes und im Sinn der Prioritätensetzung sowie entsprechend dem Überwiegensprinzip gemäß VRV 1997 erscheint diese Vorgangsweise zulässig, zweckmäßig und wird somit aus Sicht der Magistratsabteilung 56 weiterhin bevorzugt.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien vertritt die Auffassung, dass mit der Einrichtung eines neuen Ansatzes kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand gegeben ist. Darüber hinaus ist gemäß Erlass MD-47166-7/15 ohnehin seit dem Haushaltsjahr 2016 eine Unterscheidung zwischen Pflicht- und Ermessensausgaben vorzunehmen.

Empfehlung Nr. 10:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, für die Abschlussarbeiten im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses der Magistratsabteilung 6 Kontoauszüge der Schulgirokonten zum 31. Dezember zur Verfügung zu stellen (s. Pkt. 3.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Vor Umsetzung dieser Empfehlung müssen zunächst in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 6, der Interessenvertretung der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und gegebenenfalls mit der kontoführenden Einrichtung Gespräche geführt und verschiedene Varianten zur Vermeidung eines erhöhten administrativen Aufwandes an den Schulen ausgearbeitet werden.

Ein Termin für ein erstes Abstimmungsgespräch mit der Magistratsabteilung 6 wurde bereits vereinbart.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Juni 2016